



Forst Gantrisch



Organisationsreglement

Inkraftgetreten am 01. April 2021; **Teilrevision - Version vom 25. Februar 2024**



Teil I: Name, Unternehmenszweck, Eigentumsverhältnisse und Aufgaben

Art. 1 Name, beteiligte Gemeinden und Sitz

¹ Unter dem Namen «Forst Gantrisch» (Waldunternehmung) gründen die Gemischte Gemeinde Rüscheegg und die beiden Burgergemeinden Guggisberg und Wahlern (nachfolgend Gemeinden genannt) ein selbständiges Gemeindeunternehmen¹ mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Der Sitz der Waldunternehmung ist in Guggisberg.

Art. 2 Zweck

¹ Die Waldunternehmung bezweckt die fachgerechte und wirkungsvolle Bewirtschaftung der Wälder der beteiligten Gemeinden nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus. Sie stellt gemeinsam mit den drei gemeindeeigenen Forstbetrieben im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die betreuten Waldungen alle ihre Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen erfüllen können (vgl. Art. 5).

² Die Waldunternehmung kann auf eigene Rechnung Dienstleistungen für die beteiligten Gemeinden oder Dritte erbringen und weitere Aufgaben übernehmen (vgl. Art. 6).

³ Auf dem Gebiet der beteiligten Gemeinden übernimmt die Waldunternehmung die Revierträgerschaft und erfüllt die Aufgaben, die ihr vom Kanton im Rahmen des Reviervertrages übertragen werden (vgl. Art. 7).

⁴ Weiter kann die Waldunternehmung Aufgaben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und der Aus- und Weiterbildung übernehmen (vgl. Art. 8).

Art. 3 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Waldflächen und Erschliessungsanlagen verbleiben im Eigentum der beteiligten Gemeinden.

² Die mit den Waldungen verbundenen Rechte und Pflichten (Wegerechte, Nutzungseinschränkungen usw.) verbleiben ebenfalls bei den Gemeinden.

³ Neue Vereinbarungen über grössere, gebietsübergreifende Vorhaben im Bereich der Pflege und Bewirtschaftung (z.B. Pflegebeiträge, Reservatsentschädigungen) können in Absprache mit den Gemeinden durch die Waldunternehmung abgeschlossen werden.

¹ Gemäss Art. 7, 65 und 66 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.II).



Art. 4 Personal und Betriebsmittel

¹ Die Personalrekrutierung, die Bereitstellung der erforderlichen Büroinfrastruktur, der Betriebsfahrzeuge, von Maschinen und von Betriebsmaterial, erfolgt durch den Vorstand von Forst Gantrisch und der Betriebsleitung im Rahmen der Finanzkompetenzen.

² Die Waldunternehmung ist Arbeitgebende des Personals, welches für die Erfüllung der in Art. 2 Abs. 1-4 aufgeführten Aufgaben der Waldunternehmung nötig ist.

³ Die Leistungen und die Modalitäten der Verrechnung werden in einem Vertrag zwischen dem Waldunternehmen und den Gemeinden festgehalten. Die Ansätze der Entschädigung sind im Anhang 2 des vorliegenden Organisationsreglement festgelegt.

Art. 5 Pflege und Bewirtschaftung des Waldes

¹ Die Bewirtschaftung der Waldungen der beteiligten Gemeinden erfolgt nachhaltig und naturnah, zielorientiert und nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, so dass die optimale Waldentwicklung sichergestellt ist. In der Waldbewirtschaftung wird mittelfristig ein Gewinn, zumindest aber Kostendeckung angestrebt.

² Waldbewirtschaftung und Unterhalt der Erschliessungsanlagen erfolgt gemeinsam mit den beteiligten Gemeinden. Die Gemeinden übernehmen weiterhin die Verpflichtungen gegenüber den betroffenen Weggenossenschaften.

³ Beiträge Dritter an Pflegemassnahmen in den Waldungen und Projektbeiträge stehen den jeweiligen Waldeigentümern zu. Die Waldunternehmung kann Abzüge für Ihre Aufwendungen geltend machen.

Art. 6 Projektwesen und Dienstleistungen

¹ Die Waldunternehmung kann grössere forstliche Projekte in Absprache mit den Gemeinden durchführen und Dienstleistungen erbringen (z.B. Beratung, Waldpflege, Holzernte, Naturraum- und Landschaftspflege, Gehölzunterhalt, Gartenholzernte, Unterhalt von Wald-, Feld- und Wanderwegen usw.).

² Die Waldunternehmung kann gegen Verrechnung zusätzliche Arbeiten für die beteiligten Gemeinden ausführen.

³ Im Projektwesen und bei den Dienstleistungen wird ein Gewinn angestrebt.

Art. 7 Vom Kanton übertragene Aufgaben (Leistungsvereinbarung mit dem Kanton)

¹ Die Waldunternehmung übernimmt auf dem Gebiet der politischen Gemeinden Guggisberg, Rüschegg und Schwarzenburg die Revierträgerschaft für die öffentlichen und privaten Wälder und nimmt die gesetzlich definierten Aufgaben wahr (Reviervertrag).

² Die Abgeltungen des Kantons für die Leistungen der Revieraufgaben stehen der Waldunternehmung zu.



Art. 8 Kommunikation und Bildung

¹ Die Waldunternehmung kann zudem Leistungen im öffentlichen Interesse, die über die Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung im engeren Sinne hinausgehen, erbringen. Dazu gehören namentlich Arbeiten im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Aus- und Weiterbildung.

² Die anfallenden Kosten werden dem jeweiligen Auftraggeber nach dem Verursacherprinzip weiterverrechnet.

Teil II: Betriebsorganisation

Art. 9 Organe

¹ Die Organe der Waldunternehmung sind:

- a) Der Vorstand,
- b) die Rechnungsprüfung,
- c) die Betriebsleitung.

Art. 10 Vorstand: Zusammensetzung und Organisation

¹ Die strategische Führung der Waldunternehmung ist die Aufgabe des Vorstandes. Die Vertretungen der beteiligten Gemeinden im Vorstand gehen aus Anhang 1 hervor.

² Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Die erste Periode ist verkürzt; sie beginnt mit der Gründung des Unternehmens. Zu Beginn jeder Amtsperiode wählen die beteiligten Gemeinden ihre Vertreter im Vorstand. Maximal zwei aufeinanderfolgende Wiederwahlen sind möglich. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Organisationsreglement der beteiligten Gemeinden.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern oder der Betriebsleitung einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁴ Bei den Entscheidungen des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident und bei Wahlen das Los. Beschlüsse gemäss Artikel 11, Abs. 1 Bst. a), b), e), g), h) und j) sind nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder zustimmen und wenn alle Gemeinden vertreten sind.

⁵ Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) sind in dringenden Fällen zulässig. Es entscheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die auf dem Korrespondenzweg gefassten Beschlüsse sind an der nächsten Sitzung des Vorstandes bekannt zu geben und zu protokollieren.

⁶ Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen des Vorstandes richten sich nach der Geschäftslast. Der Vorstand tritt jedoch mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen. Über die Sitzungen



wird ein Beschlussprotokoll geführt, das an die Vorstandsmitglieder, die Betriebsleitung und die Präsidien der beteiligten Gemeinden geht.

⁷ Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten entscheiden, die nicht in diesem Reglement oder Vorschriften des übergeordneten Rechts anderen Organen zugewiesen sind.

⁸ Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit mit all seinen Befugnissen.

⁹ Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder ist in Anhang 2 dieses Reglementes geregelt.

Art. 11 Vorstand: Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand hat folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie von Kassier, Sekretär und Revisoren,
- b) Erarbeitung, Genehmigung und Umsetzung der strategischen Ziele,
- c) Wahl und administrative Führung der Betriebsleitung und Erlass des Stellenbeschriebs der Betriebsleitung,
- d) Erlass der Geschäftsverordnung, das die Details zur Betriebsorganisation, die Finanzkompetenz der Betriebsleitung und die Berichterstattung regelt, sowie **des Personalreglements und** des Funktionendiagramms,
- e) Prüfung und Genehmigung des jährlichen Arbeitsprogramms, das die Betriebsleitung erstellt,
- f) Genehmigung grundsätzlicher Anpassungen am Jahresprogramm während des Jahres aufgrund wesentlich veränderter betrieblicher Voraussetzungen,
- g) Beratung des Budgets (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) zuhanden der Bürger- und Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden,
- h) Beratung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Bürger- und Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden,
- i) Genehmigung von Geschäften, die gemäss Art. 17 nicht den Bürger- und Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden vorgelegt werden müssen und für die gemäss Geschäftsverordnung nicht die Betriebsleitung abschliessend zuständig ist.
- j) Genehmigung von Gewinnausschüttungen sowie die Antragstellung für die Erhöhung des Dotationskapitals und für die Investitionsbeiträge.



Art. 12 Leitung der Waldunternehmung und übriges Personal

¹ Die operative Leitung des Waldunternehmens ist die Aufgabe der Betriebsleitung. Sie führt die Waldunternehmung effizient und ergebnisorientiert gemäss den Vorgaben des Vorstandes und im Rahmen von Jahresprogramm und Budget. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und die Einhaltung der finanziellen Vorgaben. Sie ist dem Präsidenten direkt unterstellt und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Betriebsleitung werden durch den Vorstand in der Geschäftsverordnung, dem Funktionendiagramm und dem Stellenbeschrieb geregelt.

³ Die Grundsätze der Zusammenarbeit der Betriebsleitung mit dem kantonalen Forstdienst richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung und der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton (Reviervvertrag).

⁴ Die Anstellungsbedingungen des Personals **der Waldunternehmung** sind im Personalreglement **von Forst Gantrisch geregelt. Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.**

⁵ Die Gemeindeunternehmung kann mit der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend qualifizierte Dritte beauftragen.

Art. 13 Rechnungsprüfung

¹ Die Prüfung der Jahresrechnung und der Berichterstattung zuhanden der Gemeinden erfolgt durch zwei Revisoren.

² Die Wahl der Revisoren erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 Unterschriftsberechtigung

¹ Der Vorstand ist im Rahmen dieses Reglements und der übergeordneten Gesetzgebung zur Vornahme aller Rechtshandlungen befugt, die mit dem Unternehmen zusammenhängen. Präsident und Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Betriebsleiter oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

² Der Betriebsleiter vertritt das Gemeindeunternehmen nach aussen. Er ist im Rahmen der im Geschäftsreglement festgelegten Grenzen Handlungsbevollmächtigter mit Einzelunterschrift für alle Rechtshandlungen, die das Waldunternehmen gewöhnlich mit sich bringt.

Art. 15 Verantwortlichkeit und Ausstandspflicht

¹ Die Mitglieder der Organe der Waldunternehmung und das Betriebspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig. Sie sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit der sie gründenden Gemeinden unterstellt.

² Disziplinarbehörde für das Betriebspersonal ist der Vorstand. Im Übrigen richtet sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Mitglieder der Organe der Waldunternehmung, die an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen haben, sind bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.



⁴ Die Ausstandspflicht bei Verwandtschaft sowie bei gesetzlicher, statuarischer oder vertraglicher Vertretung richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 16 Haftung und Aufsicht

¹ Die Waldunternehmung haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Unternehmensvermögen.

² Die beteiligten Gemeinden haften gegenüber der Waldunternehmung lediglich mit dem einbezahlten Dotationskapital. Es besteht keine Nachschusspflicht.

³ Verantwortlichkeit und Haftung folgen im Übrigen den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen (Waldgesetz, Gemeindegesetz, Haftpflichtrecht).

⁴ Die Burgerräte der Burgergemeinden Guggisberg und Wahlern sowie die Forstkommision der Gemischten Gemeinde Rüschegg, vertreten durch die zuständigen Ressortleiter, üben die Aufsicht über die Waldunternehmung auf. Die Waldunternehmung erteilt jederzeit Auskunft und gewährt wenn nötig Akteneinsicht. Die Vertreter der beteiligten Gemeinden entscheiden mit absolutem Mehr über die Durchführung aufsichtsrechtlicher Massnahmen.

Art. 17 Mitwirkungsrechte

¹ Geschäfte, die den Betrag von CHF 50'000 übersteigen, müssen den beteiligten Gemeinden obligatorisch zur Genehmigung vorgelegt werden. Erforderlich ist die Zustimmung aller Gemeinden (Einstimmigkeit). Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach dem Organisationsreglement der beteiligten Gemeinden.

Teil III: Finanzierungsgrundsätze

Art. 18 Rechnungswesen

¹ Die Waldunternehmung führt die Finanzbuchhaltung nach den Grundsätzen und Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

² Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember (Kalenderjahr). Das erste Geschäftsjahr beginnt nach der Gründung und ist verlängert.

Art. 19 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital

¹ **Bis zum dreifachen Dotationskapital werden Ertragsüberschüsse dem Eigenkapital zugewiesen (Maximalbestand).**

² **Wird der Maximalbestand gem. Abs.1 überschritten, so kann der Vorstand über die Verwendung des Gewinns entscheiden.**

~~³ Den Maximalbestand des Eigenkapitals übersteigende Betriebsgewinne werden im folgenden Rechnungsjahr im Verhältnis des Verteilschlüssels an die beteiligten Gemeinden ausgeschüttet.~~

⁴ **Fällt das Eigenkapital unter 50% des Dotationskapitals, so können die beteiligten Gemeinden zu Beginn des übernächsten Rechnungsjahrs im Verhältnis des Verteilschlüssels das**



Dotationskapital **erhöhen**. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Kapitalerhöhung durch die beteiligten Gemeinden. Erforderlich ist die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden.

⁵ Die flüssigen Mittel der Waldunternehmung sind nach den Vorgaben des Vorstandes zinsbringend und risikoarm anzulegen und zweckgebunden für die reglementarischen Aufgaben der Waldunternehmung zu verwenden.

⁶ Zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe und zur Finanzierung von Investitionsvorhaben kann die Waldunternehmung bei den beteiligten Gemeinden Kontokorrentkredite oder Darlehen von insgesamt maximal CHF 50'000 aufnehmen. Ausserdem kann sie beim Kanton Investitionskredite des Bundes beantragen. Darüber hinaus ist die Waldunternehmung jedoch nicht zur Aufnahme von Krediten und Darlehen irgendwelcher Art von Dritten berechtigt.

Art. 20 Investitionen

¹ Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb der Grenzen gemäss Art. 19 Investitionen zu beschliessen. Es gelten die Bestimmungen zu den Finanzkompetenzen gemäss Art. 11.

² Für Investitionen, die nicht finanziert werden können, ohne die Vorgaben gemäss Art. 19 zu verletzen, leisten die beteiligten Gemeinden gemäss Verteilschlüssel Investitionsbeiträge im benötigten Umfang. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Beiträge durch die beteiligten Gemeinden im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses oder separater Kreditvorlagen. Erforderlich ist die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden.

³ Der Bau neuer Erschliessungsanlagen muss durch die jeweiligen Gemeinden separat beschlossen und finanziert werden. Entsprechende Beiträge Dritter werden über die Gemeindeunternehmung abgewickelt und stehen den betroffenen Gemeinden zu.

Art. 21 Rechnung, Budget und Kreditbegehren

¹ Jahresbericht und Jahresrechnung sind spätestens bis am 15. Februar durch den Vorstand zuhanden der Burger- und des Gemeinderates zu verabschieden.

² Die Burger- und der Gemeinderat der beteiligten Gemeinden beschliessen das Budget und die Jahresrechnung der Waldunternehmung. Erforderlich ist die Zustimmung sämtlicher Gemeinden (Einstimmigkeit).

³ Der Vorstand stellt den beteiligten Gemeinden jeweils bis am 31. Juli das Budget für das kommende Rechnungsjahr zu mit Angabe allfälliger Kreditbegehren gemäss Art. 17 und Art. 19 dieses Reglementes.

⁴ Von den beteiligten Gemeinden beschlossene Erhöhungen des Dotationskapitals gemäss Art. 19 und Investitionsbeiträge gemäss Art. 20 werden am 31. März des laufenden Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen sind die üblichen Verzugszinsen zu entrichten.

⁵ Budget, Jahresrechnung, Jahresbericht und Finanzplan der Waldunternehmung werden den Präsidien der beteiligten Gemeinden zugestellt. Diese sind besorgt für die zweckmässige Information der Stimmberechtigten.



Teil IV: Schlussbestimmungen

Art. 22 Beschwerdeverfahren und vermögensrechtliche Streitsachen

¹ Gegen die Beschlüsse des Vorstandes kann innert 30 Tagen beim Regierungstatthalter Bern-Mittelland Beschwerde geführt werden.

² Vermögensrechtliche Streitsachen werden durch das Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland beurteilt.

Art. 23 Personal, Eigenkapital und Betriebsmittel

¹ Die laufenden Verträge (Arbeitsverträge, Mietverträge, Unterhaltsvereinbarungen usw.) laufen wie bisher über die beteiligten Gemeinden (**Ausnahme: vgl. Art. 4., Abs. 2**).

² Die Entschädigung für den Einsatz von Personal und Maschinen für die Tätigkeiten der Waldunternehmung erfolgt gemäss Entschädigungsreglement im Anhang 2 des Organisationsreglement.

³ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes stellen die beteiligten Gemeinden der Waldunternehmung im Verhältnis des Verteilschlüssels ein Dotationskapital von insgesamt CHF 90'000 bereit (vgl. Anhang 1).

Art. 24 Austritt

¹ Eine beteiligte Gemeinde ist berechtigt, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, jeweils auf Ende eines Rechnungsjahres aus dem Unternehmen auszutreten. Der Austritt muss schriftlich erfolgen.

² Der austretenden Gemeinde wird ihr Anteil am Eigenkapital (Buchwert per Austrittsdatum) im Verhältnis des Verteilschlüssels bis spätestens drei Jahre nach dem Austritt ausbezahlt. Die gemeinsame Infrastruktur verbleibt jedoch im Eigentum des Waldunternehmens.

Art. 25 Auflösung

¹ Die Auflösung der Waldunternehmung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Gemeinden.

² Bei einer Auflösung der Waldunternehmung sorgt der Vorstand für die Verwertung der gemeinsamen Betriebsmittel. Die nach der Verwertung verbleibenden Aktiven respektive Passiven werden im Verhältnis des Verteilschlüssels auf die beteiligten Gemeinden übertragen.



Art. 26 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement mit den Anhängen A1 und A2 tritt auf den 1. April 2021 in Kraft.

² Das vorliegende Reglement wurde angenommen durch die Burgerversammlungen der BG Guggisberg und Wahlen und durch die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Rüscheegg.

³ Die Teilrevision (Art. 4, Abs. 1; Art. 4, Abs. 2; Art. 11/d; Art. 12, Abs. 4; Art. 19, Abs. 1 bis 4; Art. 23, Abs. 1; Art. 26., Abs. 3) wurde durch die Burgerversammlungen der BG Guggisberg und Wahlen und durch die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Rüscheegg angenommen. Sie tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Burgerversammlung Burggemeinde Guggisberg; Abstimmung vom X.X 2024

3158 Guggisberg, X.X 2024

Der Präsident:

Der Sekretär:

Alfred Staudenmann

Michel Corpateaux

Burgerversammlung Burggemeinde Wahlen; Abstimmung vom: 10.05.2024

3150 Schwarzenburg, 10.05.2024

Der Präsident

Der Sekretär

Daniel Beyeler

Theo Binggeli



Gemischte Gemeinde Rüschegg; Abstimmung vom X. X 2024

Das vorliegende Reglement wurde nach Genehmigung durch den Gemeinderat vom X.X 2024, Beschluss Nr. XXX, von der Gemeindeversammlung Rüschegg am X. X 2024, Beschluss Nr. XXX, genehmigt.

3153 Rüschegg, X. X 2024

Gemeindeversammlung Rüschegg

Der Versammlungsleiter: Der Sekretär:

Stefan Schumacher

Markus Oberer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüschegg bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2020 auf der Gemeindeverwaltung Rüschegg öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland Nr. 45 vom 05.11.2020, Nr. 46 vom 12.11.2020 und Nr. 50 vom 10.12.2020 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüschegg, 12. Januar 2021

Der Gemeindeschreiber:

Markus Oberer

Vermerk zur Vorprüfung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern:

Das angepasste Reglement wurde durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung vorgeprüft:

Ort/Datum/Name:



Anhang

Anhang 1: Verteilschlüssel

Anhang 2: Entschädigungsreglement

Anhang 1: Verteilschlüssel

Der nachfolgende Verteilschlüssel findet Anwendung für die Aufteilung des Gewinns (Gewinn ausschüttung), Einzahlungen von Dotationskapital und Investitionsbeiträgen. Die Vertretungen im Vorstand der Waldunternehmung sind ebenfalls vom Verteilschlüssel abgeleitet.

Tabelle 1: Verteilschlüssel für Dotationskapital, Investitionsbeiträge, Vertretung im Vorstand.

Gemeinde	Verteil- schlüssel	Dotations- Kapital	Investitions- Beiträge	VertreterInnen im Vorstand
BG Guggisberg	33%	30'000	33%	2
GG Rüscheegg	33%	30'000	33%	2
BG Wahlern	33%	30'000	33%	2
Total	100%	90'000	100%	6

Anhang 2: Entschädigungsreglement

2. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

- 2.1 Tag- und Sitzungsgelder
Für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen, Veranstaltungen, Kursen und dgl. erhalten die Mitglieder des Vorstandes sowie von ihm beauftragte Personen eine Entschädigung von Fr. 28.00 je Stunde (ohne Wegzeiten). Angestellte der beteiligten Gemeinden der Forst Gantrisch nur bei Tätigkeiten, Tagungen und Sitzungen ausserhalb der normalen Arbeitszeit. In einem Rayon von 15 km sind die Wegzeiten und Reisespesen inklusive.
- 2.2 Reisespesen
Bahnillet 2. Klasse oder Fr. 0.60 pro Autokilometer oder Fr. 0.30 pro Motorrollerkilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen
- 2.3 Weitere Spesen
Weitere Auslagen und Unkosten werden gemäss effektivem Aufwand gegen Quittung zurück erstattet.